

„bei der Verwaltungsbeschwerdekommision“ durch „beim Verwaltungsgerichtshof“ zu ersetzen, wobei die numerischen Abänderungen hinsichtlich der Absätze in Art 19 DSGVO sowie der Wegfall der Relevanz der Verwaltungsbeschwerdekommision in Art 19 Abs 4 DSGVO entsprechend zu berücksichtigen sind.

8.3.2 Zivilverfahren

8.3.2.1 Vorgaben durch die DS-RL und Rechtslage in der DS-GVO

Art 22 DS-RL gibt vor, dass jede betroffene Person im Falle einer Verletzung ihrer durch die RL gewährleisteten Rechte einen gerichtlichen Rechtsbehelf zur Verfügung haben muss. Der Rechtsbehelf muss effektiv sein, dh das Gericht muss den behaupteten Sachverhalt und die sich daraus ergebende Rechtsfolge (Verletzung der datenschutzbezogenen Rechte oder nicht) prüfen und darüber entscheiden.¹⁷⁵⁹ Der Rechtsweg muss der betroffenen Person zusammen mit der Möglichkeit, bei der Kontrollstelle eine Eingabe einzubringen, offenstehen.¹⁷⁶⁰ Die DS-RL enthält aber keine Vorgaben darüber, wie das Verfahren selbst ausgestaltet sein muss. Daraus ist zu schließen, dass die RL ordnungsgemäß umgesetzt ist, solange die Effektivität des Rechtsbehelfs gewährleistet ist¹⁷⁶¹ und die Mitglied- und EWR-Vertragsstaaten bei der Verfahrensgestaltung in diesem Rahmen weitgehend frei sind.

Art 79 Abs 1 DS-GVO gewährt der betroffenen Person unbeschadet verfügbarer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe das Recht auf einen „wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf“ gegen Datenverarbeitungen, die ihrer Ansicht nach gegen die VO verstoßen. Dadurch ist eine Klagebefugnis der betroffenen Person gewährleistet, welche sich allerdings nur auf ihre sich aus der DS-GVO ergebenden subjektiven¹⁷⁶² materiellrechtlichen Ansprüche (Art 12 ff DS-GVO) bezieht¹⁷⁶³; zuständig zur Behandlung des Verfahrens und Entscheidung sind somit die ordentlichen Gerichte.¹⁷⁶⁴ Damit ist auch eine Abgrenzung zu den Verwaltungsverfahren vor den datenverarbeitenden Behörden resp der Aufsichtsbehörde

¹⁷⁵⁹ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 22, Rz 5.

¹⁷⁶⁰ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 22, Rz 6.

¹⁷⁶¹ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 22, Rz 7.

¹⁷⁶² Vgl *Martini in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 79, Rz 21.

¹⁷⁶³ Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 79, Rz 1; *Martini in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 79, Rz 4.

¹⁷⁶⁴ Vgl *Weiss in Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 321.